

## **Positionspapier**

### **Die rechtsstaatlich nicht legitimierte Rückabwicklung der Eingliederung von DDR-Flüchtlingen**

Die Zeit der Teilung Deutschlands war von einer permanenten deutsch-deutschen Fluchtbewegung geprägt, trotz Mauer und Stacheldraht.

Die alte Bundesrepublik Deutschland bot jedem DDR-Bürger eine neue Heimat, sobald er verbindlich erklärte, seinen ständigen Wohnsitz dort zu nehmen. Mit dieser Erklärung lebte gem. Art. 116 GG seine bis dahin ruhende deutsche Staatsangehörigkeit wieder auf. Gleichzeitig erlosch seine DDR-Staatsbürgerschaft, sofern sie ihm nicht bereits vorher aberkannt worden war.

### **Die Eingliederung**

Der DDR-Übersiedler brachte nichts mit außer seine beruflichen Fähigkeiten und den festen Willen, seinem neuen sozialen Umfeld gerecht zu werden.

Seine DDR-Berufsjahre wurden durch das bundesdeutsche Sozialrecht anerkannt. Sie bildeten den Grundstock für seine dereinstige Altersversorgung. Die Bewertung seiner DDR-Erwerbsbiografie war ein wesentlicher Teil des Eingliederungsverfahrens. Die rechtliche Grundlage boten die Tabellen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes (FRG).

Das Ergebnis dieser Bewertung war die Begründung eines Rentenkontos mit einer fiktiven Erwerbsbiografie, mit der er dem Durchschnitt seiner westdeutschen Berufskollegen gleichgestellt war. Sein in der DDR erzieltetes Einkommen und die Frage, inwieweit er einem der DDR-Sozialversicherungs- bzw. Versorgungssysteme angehört hatte, war ausdrücklich nicht Gegenstand der Eingliederung.

Dieses Rentenkonto wurde mit der weiteren Berufstätigkeit in der Bundesrepublik bis zum Erreichen des Rentenalters aufgefüllt.

### **Der Beitritt der DDR**

Der von der erstmals frei gewählten Volkskammer der DDR beantragte Beitritt der DDR machte es erforderlich, den Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die DDR/Ostberlin zu erweitern.

Eine gewaltige Aufgabe war die Schaffung eines Rentenrechts für die Bürger der zum 3.10.1990 beitretenden DDR. Deren Erwerbsbiografien mussten in das nunmehr gesamtdeutsche Sozialrechtssystem transformiert werden. Dabei sollte es nach Möglichkeit so zugehen, dass sich die DDR-Seite fair behandelt fühlt.

Es gab ein Modell, wie das hätte realisiert werden können: Das Fremdrentengesetz als ein über Jahrzehnte bewährtes Eingliederungsinstrument für DDR-Übersiedler. Das war zwar naheliegend, hätte aber eine Begrenzung auf Durchschnittsverdienste bedeutet, die man den Bürgern der DDR, insbesondere den Gutverdienenden, den Staatsnahen in Politik, Behörden und Wirtschaft, nicht zumuten wollte.

Es wurde also ein Gesetz geschaffen, das mit dem Anspruch daherkam, die Lebenswirklichkeit in der realsozialistischen DDR abzubilden und gleichzeitig verträglich zu sein mit dem bundesdeutschen Sozialrecht.

Diesen Auftrag gab der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 vor. Am 25.07.1991 beschloss der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach ausführlichen Debatten, untermauert von diversen Fachgutachten, das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG). Der Adressat war, wie aus allen amtlichen Dokumenten hervorgeht, die Bevölkerung der beigetretenen DDR und Ostberlins.

## **Das wiedervereinigte Deutschland**

Die in der alten Bundesrepublik eingegliederten ehemaligen DDR-Übersiedler müssen am Ende ihres Erwerbslebens – zu ihrem Erschrecken – feststellen, dass die Ergebnisse ihrer einstigen Eingliederung gelöscht sind. Stattdessen wurde ihre alte DDR-Erwerbsbiografie, die sowohl nach DDR-Recht als auch nach Bundesrecht rentenrechtlich erloschen war, wieder aus der Schublade gezogen und dem Rentenbescheid zugrunde gelegt.

Von der Rentenversicherung waren sie über eine rückwirkende Neufeststellung ihrer Rentenanwartschaften nicht informiert worden, weder über die Löschung ihrer im Eingliederungsverfahren begründeten Erwerbsbiografie noch über die Reaktivierung ihrer DDR-Biografie. Weder bei der damaligen Bundesregierung noch bei Bundestag und Bundesrat gab es Intentionen, die bereits erfolgte Eingliederung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge in Frage zu stellen. Abgeordnete, die an den Abstimmungen beteiligt waren, bestätigen das ausdrücklich.

Die amtlichen Dokumente der damaligen Zeit

(siehe [http://www.flucht-und-ausreise.info/dokumente/upload/ad24d\\_2013-01-04\\_dokumentenregister.pdf](http://www.flucht-und-ausreise.info/dokumente/upload/ad24d_2013-01-04_dokumentenregister.pdf))

weisen aus, dass das RÜG ausschließlich für die Versicherungsgemeinschaft der beigetretenen DDR geschaffen wurde. Für die DDR-Übersiedler, die bis zum 18.05.1990 ihren Wohnsitz in die alten Bundesländer verlegt hatten, auch das belegen diese Dokumente, sollte es bei der bereits erfolgten Eingliederung nach der damals gültigen Fassung des FRG bleiben.

## **Der Konflikt**

Die Bundesregierung behauptet, die Löschung der Ergebnisse der individuellen Eingliederungen und die nachfolgende Einbeziehung der DDR-Flüchtlinge in das Gesetzeswerk zum Beitritt der DDR sei eine zwingende Konsequenz der Wiedervereinigung. Die „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.“ (IEDF) als Interessenvertretung der aus 316.000 Betroffenen bestehenden Minderheit widerspricht der Haltung der Bundesregierung.

Die Rückabwicklung der Eingliederung widerspricht dem Geist und Buchstaben der beiden im Jahre 1990 geschlossenen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie der politisch-historischen Situation, die sich aus dem Zusammenbruch der DDR ergeben hatte.

Die IEDF begründet ihren Widerspruch wie folgt:

1. Es gibt keinen rechtsstaatlichen Akt, der die Löschung der nach geltendem deutschem Recht begründeten Integration der DDR-Flüchtlinge und deren Einbeziehung in den Prozess des Beitritts der DDR zum Gegenstand hat.
2. Die Maßnahme steht nicht im Einklang mit der politisch historischen Situation, die durch den Zusammenbruch der DDR und die Möglichkeit der Wiedervereinigung gegeben war. Verletzung des politisch-historischen Auftrages. (Verletzung Staatsvertrag vom 18.05.1990 Art.20(7)).
3. Es hat zu keiner Zeit eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieser Maßnahme stattgefunden.
4. Der Staatsvertrag vom 31.08.1990 enthält keine einzige Aussage, aus der die Absicht abgeleitet werden kann, eine Rechtsänderung zu Lasten der bis zum 18.05.1990 in der Bundesrepublik Deutschland integrierten DDR-Übersiedler durchzuführen.

5. Über die Maßnahme ist in der Folgezeit nicht informiert worden, weder allgemein durch die Medien noch individuell an die Adresse der Betroffenen. Sogar die Fachliteratur geht vom Fortbestand der bereits erfolgten Eingliederung aus, siehe „Übersicht über das Sozialrecht“ Ausgabe 2006, S. 334, herausgegeben vom BMAS (Verletzung des Vertrauensschutzes §45 SGB X).
6. Die im Eingliederungsverfahren zugewiesene fiktive Erwerbsbiografie ist eine politisch neutrale, statistisch untermauerte Durchschnittsbiografie. Die mit dem dauerhaften Verlassen der DDR erloschene DDR-Erwerbsbiografie hingegen ist politisch nicht neutral; sie spiegelt die widerständige Lebensführung des Betroffenen wider, die seinem Verhaltenskodex während der DDR-Zeit entspricht. Sie liegt, politisch bedingt, auf einem Unter-Durchschnitts-Niveau (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Art.3 GG).
7. Dem DDR-Übersiedler war seine DDR-Erwerbsbiografie im Zusammenhang mit dem Verlust der DDR-Staatsbürgerschaft seiner Verfügung entzogen. Die Grundlage dafür war ein entsprechender DDR-Verwaltungsakt. Laut Einigungsvertrag vom 30.08.1990, Art. 19 sollten aber Verwaltungsakte der DDR Bestand haben. Ein nachträgliches Wiederauflebenlassen ist demnach nicht zulässig (Verletzung Einigungsvertrag vom 31.08.1990, Art. 19).
8. Die Löschung der Ergebnisse der Eingliederung und die gleichzeitige Wiederbelebung der DDR-Biografie haben in aller Stille, ohne öffentliche Wahrnehmung, ohne Information an die Betroffenen stattgefunden (Verletzung des Vertrauensschutzes §45 SGB X; Verletzung §149 SGB VI).
9. Der heimliche Austausch der Erwerbsbiografien hat für den betroffenen DDR-Übersiedler die Konsequenz, dass er im wiedervereinigten Deutschland mit den Folgen seines widerständigen Lebens in der DDR konfrontiert und nachträglich diskriminiert wird. Die rentenwirksame Bemessungsgrundlage beläuft sich damit auf 600 Ostmark monatlich. Die hieraus resultierende Rente liegt auf Sozialhilfeniveau, unabhängig von der in der DDR ausgeübten Erwerbstätigkeit. (Verletzung des Vertrauensschutzes (§45 SGB X); Verletzung Art.1, Art.2, Art.3, Art.14 GG).
10. Die Unterstellung der bereits integrierten ehemaligen DDR-Flüchtlinge unter das RÜG entspricht nicht den Intentionen des 12. Bundestages, der damaligen Bundesregierung und des Bundesrates. Zusätzlich widerspricht dieser Paradigmenwechsel der durch das Grundgesetz gedeckten politischen Grundhaltung aller Vorgängerregierungen der Bundesrepublik Deutschland.

### **Die Forderung**

Die Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V. fordert die Wiederherstellung des „Status quo ante“. Das heißt: Wiedereinsetzung in die Rechte, die mit der einstigen Eingliederung unter dem Schirm des Grundgesetzes begründet worden sind. Das heißt: Beibehaltung der Bemessung der Rente von DDR-Übersiedlern für ihre DDR-Erwerbsjahre nach den Tabellen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes in der zum 18.05.1990 gültigen Fassung.

Das einstimmig gefasste Votum des Petitionsausschusses des deutschen Bundestages vom 27. Juni 2012 liegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Handlungsgrundlage in diesem Sinne vor.

Mannheim, den 15. November 2013